



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

**PRESSEMITTEILUNG**

31. Juli 2017

## **Ringen um Freiheitsrechte**

### **Europäischer Gerichtshof schützt die Freiheiten der EU-Bürger wirksam und ist dabei konsequenter als das Bundesverfassungsgericht**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, Dr. Stefan Brink, begrüßt das gestern veröffentlichte Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Darin kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass das geplante Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung von Fluggastdaten in seiner jetzigen Form nicht mit den europäischen Grundrechten vereinbar ist: „Das EuGH schützt damit einmal mehr die Freiheiten der EU-Bürger wirksam und hat damit auch die Messlatte für andere anlasslose Vorratsdatenspeicherungen hoch gesetzt“, erklärt Brink nach der Bekanntgabe des Gutachtens.

Die Übermittlung sog. PNR-Daten (Passenger Name Records) soll die Bekämpfung terroristischer Straftaten und grenzüberschreitender schwerer Kriminalität ermöglichen. Zwar kann dieser Zweck nach Auffassung des EuGH die Datenübermittlung grundsätzlich rechtfertigen. Das geplante Abkommen verstößt jedoch in mehreren seiner Bestimmungen gegen die europäischen Grundrechte auf Privatheit und Datenschutz. Insbesondere berechtigt der Schutzzweck der öffentlichen Sicherheit nicht zur Übermittlung sensibler Daten, aus denen etwa die rassische oder ethnische Herkunft oder religiöse Überzeugungen hervorgehen. Auch beschränken sich einzelne Regelungen des Abkommens, wie etwa über die Verwendung der Daten während des Aufenthalts sowie deren dauerhafte Speicherung nach der Ausreise, nicht auf das absolut Notwendige und verstoßen damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Schließlich bemängelt der Gerichtshof fehlende Informationspflichten zugunsten der Fluggäste über die Verwendung und Weitergabe der Daten und das Fehlen einer unabhängigen Kontrollstelle.

In seiner Antwort gibt der EuGH eine lange Liste an Bedingungen vor, die ein solches

Fluggastdatenabkommen erfüllen muss, um mit den europäischen Grundrechten vereinbar zu sein.

Dass diese Stellungnahme auch Konsequenzen für bereits abgeschlossene Vereinbarungen zum Fluggastdaten-Transfer wie derjenigen mit den USA hat, liegt auf der Hand.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0711/615541-0. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter

[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) oder unter [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de).

Die Pressemitteilung ist im Internet abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>.